

**Beitragsordnung für den gemeinnützigen Verein VfL Uetze
mit Sitz in Uetze
Beitragsordnung vom 16.06.2022**



§ 1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung wurde gemäß § 13 der Satzung in der Mitgliederversammlung vom 13.04.2012 beschlossen und regelt die Beitragspflichten der Mitglieder. Die Beitragsordnung kann nur durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung gem. § 13 der Satzung geändert werden.

Die nachstehend aufgeführten Beiträge wurden in der Mitgliederversammlung vom 16. Juni 2022 bestätigt.

Die Mittel für die Verwirklichung der Zwecke des Vereins sollen durch Beiträge und sonstige Zuwendungen aufgebracht werden. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrages entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

§ 2 Höhe der Mitgliedsbeiträge (1/4-jährlich)

1. Kinder & Jugendliche (bis 18 Jahre)	15,45 €	Schüler über 18, Azubis und Studenten (<u>mit</u> Nachweis)
2. Erwachsene	30,90 €	
3. Familienbeitrag	61,80 €	(Mitglieder aus § 2.1. und deren Personensorgeberechtigte in derselben Haushaltsgemeinschaft)
4. Passive Mitgliedschaft	15,45 €	

Gezahlte Beiträge werden aufgrund von Hallenschließungen nicht erstattet.

Zusätzlich können Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge (Spartenbeiträge) und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.

Zusatzbeiträge der Sparten (1/4-jährlich), K= Kind, J = Jugendlicher, E = Erwachsener, F = Familie

Spielkreis Bärenhöhle:	210,00 € (Abrechnung erfolgt direkt mit der Sparte)			
Leichtathletik:	6,00 €			
Fitness/Dance:	6,00 €			
Gesellschaftstanz:	12,00 €			
Gesundheitssport:	9,00 €			
Handball:	15,00 € (K),	16,50 € (J)	22,50 € (E)	31,50 € (F)
Tennis:	10,00 € (K + J),		30,00 € (E)	70,00 € (F)
Turnen:	7,50 € (K + J),		3,00 € (E)	
Volleyball:	3,00 € (K),	6,00 € (J),	9,00 € (E)	13,50 € (F)

§ 3 Fälligkeit und Zahlung des Beitrages; Mahnung; Kündigung

1. Die Beiträge und Gebühren werden zu Beginn eines jeden Quartals per Lastschrift eingezogen. **Wenn nicht am Lastschriftverfahren teilgenommen wird, wird eine Mehraufwandsgebühr von 7,50 € erhoben.**

2. Bei Neueintritt sind Beiträge und Gebühren zu Beginn der Mitgliedschaft fällig und werden innerhalb von 4 Wochen eingezogen.

Kommt ein Mitglied mit der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages in Verzug, so erfolgt eine erste schriftliche Mahnung, in der ein späterer Zahlungszeitpunkt von einem Monat festgelegt wird. **Erfolgt bis zum festgesetzten Zeitpunkt kein Zahlungseingang auf dem Vereinskonto, erfolgt eine zweite schriftliche Mahnung. Für die zweite schriftliche Mahnung wird eine zusätzliche Mehraufwandsgebühr von 7,50 € fällig.**

Der Verein ist berechtigt Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtsweg eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.

Kündigungen müssen spätestens sechs Wochen zum Quartalsende beim Vorstand eingereicht werden. Bei fristgemäßer Kündigung erlischt die Beitragspflicht mit dem Ende des Quartals. Eventuell erteilte Einzugsermächtigungen verlieren mit der Kündigung ihre Gültigkeit.

§ 4 Ausschluss

Der Vorstand hat das Recht, jedes Mitglied, welches den Beitrag nicht nach der zweiten Mahnung entrichtet hat, aus dem Verein auszuschließen.

§ 5 Veränderungen

Sollte sich der Status eines Mitgliedes verändern, so hat dieses Mitglied dies dem Vorstand und dem Kassierer (Kassenwart) mitzuteilen.

§ 6 Gültigkeit der Beitragsordnung

Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Die Beitragsordnung hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlung eine Änderung beschlossen wird.